

Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

zum Kabinettsbeschluss vom 19.04.2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der  
Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und  
Überprüfungsordnung (Einführung eines Gebots von 65 Prozent  
erneuerbare Energien beim Einbau neuer Heizungen)**



Berlin, 12.05.2023

**Ansprechpartner**

Dr. Martin Sabel  
Geschäftsführer  
Tel.: 030 / 208 799 711  
[sabel@waermepumpe.de](mailto:sabel@waermepumpe.de)

Dr. Björn Schreinermacher  
Leiter Politik  
Tel.: 030 / 208 799 719  
[schreinermacher@waermepumpe.de](mailto:schreinermacher@waermepumpe.de)

**Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.**

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 700 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen über 1,5 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

## Zusammenfassung

Der Bundesverband Wärmepumpe e.V. unterstützt das Vorhaben der GEG-Novelle, dass neue Heizungsanlagen ab dem kommenden Jahr zu mindestens 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden müssen.

Die Branche hat sich auf diese Vorgabe für den Wärmemarkt bereits eingestellt und befindet sich inmitten einer präzedenzlosen Ausweitung von Produktionskapazitäten für Wärmepumpen. Im Jahr 2022 wurden 236.000 Wärmepumpen in Deutschland installiert. In den ersten Monaten 2023 bestätigt sich diese Wachstumsdynamik. **Hersteller von Wärmepumpen gehen mit Investitionen in Milliardenhöhe in Vorleistung und vertrauen auf die Einführung einer verlässlichen und wirkungsvollen Regelung.** Was für Hersteller gilt, ist ebenso bereits für große Teile des Fachhandwerks zu beobachten: Fortbildungen, die Hersteller, Kammern und sonstigen Ausbildungsinstitutionen zur Installation von Wärmepumpen anbieten, sind stark nachgefragt. Zuletzt hat die Leitmesse ISH in Frankfurt/M. klar gemacht, dass Heizungshersteller davon ausgehen, dass Wärmepumpen die neuer Standardheizung für Neubauten und Heizungsmodernisierung sind.

**Zugleich erwartet die Wärmepumpenbranche, dass das GEG mit einer starken Flankierung auf den Weg gebracht wird.** Eine Flankierung in den Förderprogrammen und in der Regulierung der Energiepreise ist dringend erforderlich. Bei der Überarbeitung der Förderung ist darauf zu achten, dass die maximalen förderfähigen Kosten auch dem finanziellen Umfang typischer Modernisierungsprojekte entsprechen. Zudem sollten Förderanreize für die Nutzung hocheffizienter Wärmequellen und natürlicher Kältemittel erhalten bleiben. Bei den Energiepreisen hat sich das Verhältnis von Gas- zu Strompreis in den letzten Monaten in eine Besorgnis erregende Richtung entwickelt. Die Antragszahlen der BEG-Förderung weisen momentan auf eine gegenüber dem starken Interesse an Wärmepumpen im letzten Jahr nachlassende Nachfrage hin. Um die GEG-Novelle mit einer hohen Akzeptanz einführen zu können, fordert die BWP deutliche Maßnahmen zur Entlastung des Strompreises.

**In der Kommentierung der einzelnen Regelungsvorschläge des Gesetzentwurfs kritisiert die Stellungnahme unter anderem auf die Ausgestaltung der Vorgaben zu regelmäßigen Betriebsprüfungen.** Hier ist zu vermeiden, dass Überprüfungen und Optimierungsmaßnahmen insbesondere bei Kältekreisen und Schaltkästen von Personen ohne ausreichende Fachqualifizierung vorgenommen werden. Weitere Anmerkungen beziehen sich zum einen auf die Erfüllungsoption von Gaskesseln, die weiter mit Erdgas befeuert werden dürfen (§ 71k). Zum anderen sind die Länderklausel (§ 9), Vorgaben zur Messausstattung von Wärmepumpen (§ 71a), zu Hybridkonstellationen (§§ 71, 71c, 71h) und zur Änderung der Heizkostenverordnung korrekturbedürftig.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Planungssicherheit für den Markthochlauf der Heizungsindustrie
- 1.2 Flankierung der GEG-Novelle
  - 1.2.1 Entlastung des Strompreises für Wärmepumpen
  - 1.2.2 Anpassung der Förderprogramme
- 1.3 Erfüllungsoption „H2-ready“ darf Planungssicherheit für Industrie, Fachhandwerk und Verbraucher nicht gefährden

### **2. Kommentierung des Gesetzentwurfs im Einzelnen**

- § 1 Abs. 3 Übertreffendes öffentliches Interesse
- § 9a Länderregelung
- § 60a Betriebsprüfungen von Wärmepumpen
- § 60c Hydraulischer Abgleich
- § 71 Anforderungen an Heizungsanlagen
  - § 71a Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation
  - § 71c Anforderungen an die Nutzung von Wärmepumpen
  - § 71h Anforderungen an Wärmepumpen-Hybridheizungen
  - § 71k Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können
  - § 71p Verordnungsermächtigung zu dem Einsatz von Kältemitteln in elektrischen Wärmepumpen und Wärmepumpen-Hybridheizungen
- Artikel 2 des Gesetzentwurfs Änderung der Heizkostenverordnung

## 1. Grundsätzliches

### 1.1 Planungssicherheit für den Markthochlauf der Heizungsindustrie

Der Bundesverband Wärmepumpe befürwortet die Einführung der Regelung, dass ab dem 1.1.2024 jede neu installierte Heizung zu einem Anteil von 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll.

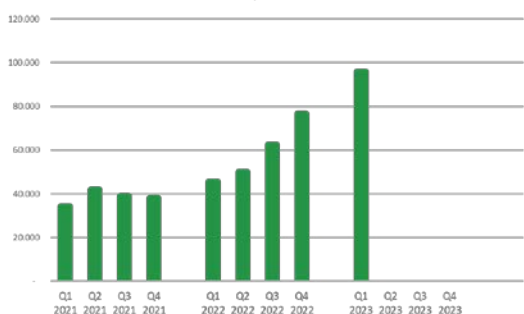
Die technischen Einsatzmöglichkeiten, dieser Pflicht mithilfe von Wärmepumpen nachzukommen sind sehr vielfältig.<sup>1</sup> Mittlerweile werden mehr als zwei Drittel aller Wärmepumpen in der Modernisierung, also beim Ersatz von Öl und Gaskesseln, eingesetzt. Zumeist werden Wärmepumpen dabei mit bereits vorhandenen Heizkörpern betrieben.

Die Wärmepumpenbranche stellt sich auf die Einführung der 65%-Regel seit ihrer Ankündigung im Koalitionsvertrag bzw. im Entlastungspaket vom März 2022 ein. Fachexperten aus der Branche haben zuletzt im Rahmen der BWP-Branchenstudie bekräftigt, **dass die herstellenden Unternehmen des BWP mit ihrer Produktion einen Gesamtabsatz von 500.000 Geräten allein im Jahr 2024 bedienen können sowie eine in den darauf folgenden Jahren weiter ansteigende Nachfrage.**<sup>2</sup> Dafür sind die Hersteller bereits in Vorleistung gegangen: Produktionshallen wurden von der Heizkesselproduktion auf die Wärmepumpenfertigung umgestellt, vorhandenen Fertigungslinien wurden erweitert, weiter automatisiert und mit einem höheren Personalaufwand ausgestattet. Europaweit wurden laut Angaben der European Heat Pump Association **Investitionen in Höhe von über 5 Mrd. Euro** initiiert.

Absatzzahlen für Heizungswärmepumpen in Deutschland 2016 bis 2022



Wärmepumpenabsatz in Quartalen 2022/2023



Im Rahmen von zwei Wärmepumpen-Gipfeln am 29. Juni und 16. November 2022 haben sich rund vierzig Unternehmen, Verbände und Institutionen u.a. aus den Bereichen

<sup>1</sup> <https://www.waermepumpe.de/presse/referenzobjekte/>

<sup>2</sup> <https://www.waermepumpe.de/presse/news/details/branchenstudie-2023/>

Heizungsindustrie, Fachhandwerk, Wohnungs-wirtschaft, Energiewirtschaft und Gebäude-effizienz dazu bekannt, zur Zielmarke von 500.000 Wärmepumpen im kommenden Jahr bekannt: „Die Unterzeichner dieser Erklärung vereinbaren, gemeinsam mit der Bundesregierung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ab 2024 mindestens 500.000 Wärmepumpen jährlich neu installiert werden können“.<sup>3</sup> Die Wärmepumpenbranche verlässt sich auf das Bekenntnis der Bundesregierung, dass auf diese Absichtserklärung jetzt auch eine konkrete Gesetzgebung folgt.

**Dabei ist die stringente Umsetzung der 65%-Regelung von wesentlicher Bedeutung, weil sie einen planungssicheren Rahmen schafft, die Produktion von Wärmepumpen auszuweiten.** Vor allem viele deutsche Heizungshersteller sind derzeit durch die Gleichzeitigkeit eines stark aufwachsenden Wärmepumpenmarkts und eines fortbestehenden klassischen Heizkesselmarkt vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Durch die gleichzeitige Nachfrage aus beiden Richtungen können Fertigungsstraßen, Komponentenzulieferung, und Personaleinsatz nicht effizient genutzt werden. Investitionen in neue Produktionsstätten für Wärmepumpen werden erforderlich, weil alte Fertigungshallen noch für konventionelle Heiztechnik weitergenutzt werden müssen. Diese Situation würde sich verschärfen, wenn das Inkrafttreten der GEG-Novelle, wie vereinzelt gefordert, um mehrere Jahre verschoben würde.

Dabei ist auch zu beachten, dass sich **europäische Hersteller in einem globalen Wettbewerb mit Unternehmen befinden**, die teilweise unter staatlich stark subventionierten Produktionsvoraussetzungen in den europäischen Markt eintreten werden. Um Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, sind deutsche und europäische Hersteller darauf angewiesen, Investitionen in den Wärmepumpen-Hochlauf unter kalkulierbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen des Wärmemarkts zu tätigen.

## 1.2 Flankierung der GEG-Novelle

Die Debatte über die Gesetzesnovelle hat über die vergangenen Wochen bei vielen Verbraucher\*innen für eine starke Verunsicherung über die ab dem kommenden Jahr geltenden Regeln gesorgt. Viele sind in Sorge, die erforderlichen Investitionen nicht finanzieren zu können und sich verschulden zu müssen. Diese Sorge entsteht auch daraus, **dass neben dem Gebäudeenergiegesetz die flankierenden Rahmenbedingungen (insbesondere Förderung und Energiepreise) unklar sind und deshalb befürchtet wird,**

---

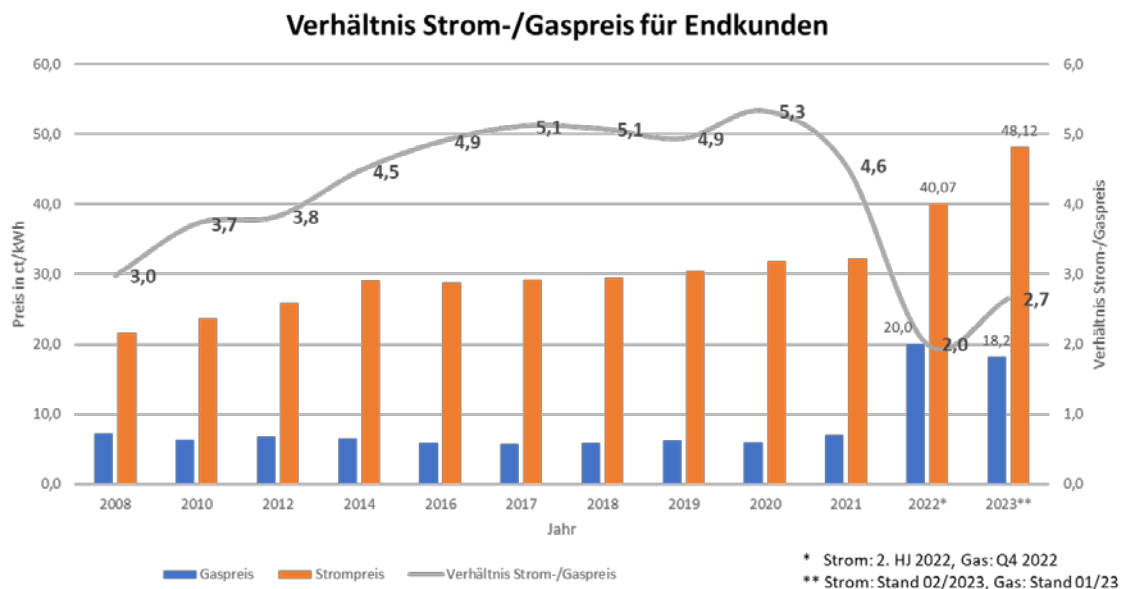
<sup>3</sup> Gemeinsame Absichtserklärung i.d.F. 10.08.022. Mehr Tempo bei der Transformation der Wärmeversorgung: Wir brauchen schneller mehr Wärmepumpen.  
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/absichtserklaerung-waermepumpen.html>

**dass sie keine ausreichende Unterstützung für die Umstellung der eigenen Heizung anbieten.**

Dass laut Gesetzentwurf auch rein fossil befeuerte Heizungsanlagen eine Erfüllungsoptionen sein können, wenn sie „H2-ready“ sind und ein Transformationsplan für das Gasnetz vorliegt, verstärkt bestehende Anreize, weiter auf fossile Energieträger zu setzen. Bleibt diese Orientierungslosigkeit in den Rahmenbedingungen des Wärmemarkts bestehen, sind die vorgenannten Ausbauziele für Wärmepumpen (500.000 ab 2024) stark gefährdet.

### 1.2.1 Entlastung des Strompreises für Wärmepumpen

Maßgebliche Orientierung sollten neben der Förderung (BEG-Novelle) vor allem die Energiepreise geben. Dabei ist das Verhältnis von Strom zu Gas/Heizöl ausschlaggebend. Nach den Preisspitzen in 2022 ist das Preisniveau für Erdgas und auch Strom im Laufe der letzten Monate wieder zurückgegangen. Allerdings ist diese Entlastung bei Erdgas deutlich größer. In der Folge liegt das Verhältnis von Strom zu Erdgas wieder bei 2,7 zu 1 mit steigender Tendenz. Das bedeutet: die Investition in eine Wärmepumpe benötigt länger, um sich gegenüber der Alternative einer Gasheizung zu amortisieren. Erfahrungen aus dem europäischen Ausland und aus dem deutschen Wärmemarkt des letzten Jahres zeigen, dass eine hohe Nachfrage nach Wärmepumpen und damit auch eine größere Akzeptanz für die GEG-Novelle bei einem Verhältnis von 2 zu erwarten ist.<sup>4</sup>



<sup>4</sup> European Heat Pump Association, <https://stats.ehpa.org/home/market-conditions/>

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der BDEW Strom- und Gaspreisanalysen

Eine im Gesetzentwurf enthaltene Prognose stellt über den Betriebszeitraum von 18 Jahren bei neuen Heizungsanlagen tatsächlich eine Relation von Gas- zu Stromendkundenpreis von 1:2 in Aussicht (14 ct/kWh Gas vs. 28 ct/kWh Strom). Diese Prognose steht zumindest in der Tendenz im Einklang mit den Prognosen anderer Institute.<sup>5</sup> Die Realität ist von diesem Verhältnis derzeit aber noch weit entfernt. Der durchschnittliche Strompreis ist seit mehr als fünfzehn Jahren nur gestiegen. Die Erwartungshaltung, dass sich Gebäudeeigentümer entgegen dieser Erfahrungen auf Prognosen verlassen, ist nur dann realistisch, wenn die Bundesregierung in der Energiepreisregulierung deutlich macht, dass sie ein Verhältnis Strom zu Gas von 2:1 anstrebt.

Auch der Verweis auf den CO<sub>2</sub>-Preis laut BEHG ändert daran nichts. Zum einen würde sich der bisher öffentlich bekannte Preiskorridor von bis zu 65 € nur mit Gaspreiserhöhungen von maximal 2 ct/kWh bemerkbar machen. Zum anderen wurde die in diesem Jahr eigentlich fällige CO<sub>2</sub>-Preisstufe ausgesetzt.

Trotz dieser Fehlstellung bei den Energiepreisen werden fossile Energieträger sogar weiter subventioniert: So gilt neben der Preisdeckelung bei 12 Cent für Erdgas auch weiterhin eine auf 7 Prozent abgesenkte Mehrwertsteuer. Auf der Stromseite ist eine Absenkung der Mehrwertsteuer hingegen unterlassen worden. Die im Dezember verabschiedete Strompreisbremse liegt bei 40 Cent, was im Verhältnis zum Gaspreisdeckel einem Faktor von 3,3 entspricht. Die am 05.04.2023 im Bundeskabinett verabschiedete Korrektur der Strompreisbremse sieht zwar eine Deckelung von Wärmestrom bei 28 Cent vor und wäre ein wichtiger Schritt für Bestandskunden mit Wärmepumpen, wenn sie über einen zweiten Stromzähler verfügen. **Für Gebäudeeigentümer, die ab dem kommenden Jahr in eine Wärmepumpe investieren, stellt die Strompreisbremse insbesondere aufgrund der Befristung bis zum 01.04.2024 keine Entlastung in Aussicht.**

#### **Handlungsempfehlung zur Strompreisentlastung:**

**Für Betreiber von Wärmepumpen (z.B. definiert über flexible Verbraucher nach § 14a EnWG) sollten der Mehrwertsteuersatz auf 7 Prozent und der Stromsteuersatz auf das unionsrechtlich zulässige Minimum von 0,1 Cent abgesenkt werden. Dies entspricht einer absoluten Entlastung dieser Tarife um ca. 4-6 Cent.** Diese Maßnahme kann vorübergehend getroffen werden, solange Strommarktpreise auf dem hohen Niveau verharren und CO<sub>2</sub>-Preise noch keine ausreichende Lenkungswirkung entfalten.

---

<sup>5</sup> Prognos (2022), <https://www.prognos.com/de/projekt/waermepumpen-unter-der-lupe>

## 1.2.2 Anpassung der Förderprogramme

Mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes geht richtigerweise auch eine Anpassung der Heizungsförderung einher. Erfahrungen der letzten Jahre und zurückreichend bis zum Marktanzreizprogramm zeigen, dass dabei auf eine möglichst große Einfachheit und Verständlichkeit der Programme geachtet werden muss. Im Kontakt zu den Verbraucher\*innen kommt es darauf an, dass Energieberater\*innen und Fachhandwerker\*innen als erste Ansprechpartner das Programm selbst verstehen und erklären können. Um dies zu gewährleisten, sollte die aktuelle Struktur der BEG weitestgehend beibehalten werden und lediglich um die Klimaboni ergänzt werden. Auch eine einkommensabhängige Gewichtung der Förderung sollte unter Beibehaltung der BEG umgesetzt werden.

In der aktuellen Diskussion werden folgende Aspekte bislang unzureichend berücksichtigt:

*a) Maximal förderfähige Kosten sind an den üblichen Kostenrahmen auszurichten*

Durch die Systematik der Anteilsförderung sind die maximal förderfähigen Kosten von entscheidender Bedeutung. Für Betroffene muss klar sein: auf welchen maximalen Projektrahmen sich ein bestimmter Prozentsatz bezieht.

Bislang bezieht sich die Förderung auf einen Finanzrahmen von maximal 60.000 Euro pro Wohneinheit. In diese Summe gehen alle Maßnahmen ein, die im Zuge eines Projektes durchgeführt und gefördert werden sollen. Im Falle der Kombination mehrerer Fördertatbestände, z.B. Wärmepumpe und Gebäudedämmung, erweitert sich der Finanzrahmen nicht.

**Daher entspräche die bisweilen angedachte Halbierung der aktuellen förderfähigen Kosten von 60.000 auf 30.000 Euro nicht den in der Praxis üblicherweise anfallenden Kosten von Modernisierungsprojekten.** Insbesondere Gebäudeeigentümer, die ambitionierte Vorhaben umsetzen wollen, würden damit benachteiligt.

Zum einen würde benachteiligt, wenn Projekte neben der Installation einer Wärmepumpe weitere Maßnahmen beinhalten. Zum anderen könnte dies auch bei reinen Wärmepumpenprojekten dazu führen, dass Investoren sich nur für das günstigste Modell entscheiden und zudem sinnvolle Umfeldmaßnahmen wie den Austausch alter Heizkörper unterlassen. Auch würde seltener in die Nutzung von Erdwärme oder andere hocheffiziente Wärmequellen investiert, weil diese mit einer höheren Anfangsinvestition verbunden sind. Nicht zuletzt ist auch die Auslegung der Wärmepumpenanlage auf eine



flexible Betriebsweise mit leicht erhöhten Investitionskosten verbunden (Pufferspeicher, größere Heizleistung) und somit könnte häufiger unterbleiben.

Richtig ist, dass eine Absenkung der förderfähigen Kosten, den Preiswettbewerb zwischen den Herstellern und Handwerkern verstärken würde. Dieser Effekt muss jedoch das richtige Maß treffen. Ansonsten könnte grade auch kleinere und mittelständige Betriebe aus der Heizungsindustrie und aus dem Fachhandwerk mit geringeren Produktions- bzw. Installationszahlen benachteiligt sein.

Der BWP schlägt vor, den Höchstsatz der förderfähigen Kosten für Einfamilienhäuser beim aktuellen Satz von 60.000 Euro zu belassen oder leicht zu kürzen. Eine Halbierung entspricht hingegen nicht dem aktuellen Kostenniveau anspruchsvoller Modernisierungsprojekte. Im Falle einer Kürzung sollten die förderfähigen Kosten zumindest für die Fälle erweitert werden, in denen mehrere Fördertatbestände (z.B. Wärmepumpe und Dämmung) erfüllt sind. Auch könnte eine Ausweitung der förderfähigen Kosten dazu dienen, bestimmte technologiespezifische Anreize zu erhalten, die bislang über 5%-Boni ausgeübt wurden, z.B. bei der Nutzung einer hocheffizienten Wärmequelle oder eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel.

Für Mehrfamilienhäuser kann der Finanzrahmen ab der zweiten Wohneinheit auf 30.000 Euro abgesenkt werden.

#### *b) Anreize für hocheffiziente Wärmequellen und natürliche Kältemittel erhalten*

Die aktuelle BEG gewährt zusätzliche Wärmepumpen-Boni i.H.v. fünf Prozentpunkten, wenn sich Investoren für eine Wärmepumpe mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser und Abwasser oder alternativ für eine Wärmepumpen mit einem natürlichen Kältemittel entscheiden.

Beide Anreize sollten erhalten bleiben, denn sie treiben für den Wärmepumpen-Hochlauf wichtige Entwicklungen voran. Sollte es nicht möglich sein, das bestehende Bonussystem in die neue Systematik zu überführen, sollte zumindest über die Gestaltung der förderfähigen Kosten oder über Pauschalzahlungen darauf hingewirkt werden, diese Anreize in anderer Form zu erhalten.

#### **Wärmequelle-Bonus:**

Die Nutzung besonders effizienter Wärmequellen ist für das Energiesystem wichtig. Die Wärmequellen Erdreich, Wasser und Abwasser sind besonders temperaturstabil. Dies führt dazu, dass die Effizienz der Wärmepumpe und damit auch die aus dem Stromnetz bezogene Leistung selbst bei sehr niedrigen Außentemperaturen stabil bleiben. Da der Anteil von Erdwärmepumpen an den gesamten Installationszahlen in den letzten Jahren rückläufig war, hat der Fördermittelgeber zum 15.08.2022 einen entsprechenden Wärmequellen-Bonus eingeführt. Anhand der Absatzzahlen lässt sich seither ein kontinuierlich steigender Einsatz von Sole-Wasser-Wärmepumpen feststellen, die Erdreich, Wasser oder Abwasser nutzen (s. Abbildung).

	A3		
	Sole/Wasser		
	2021	2022	Ver.in %
Jan	1.583	1.470	-7,1
Feb	1.500	1.768	17,9
Mär	1.930	2.031	5,2
Apr	2.195	2.030	-7,5
Mai	1.812	1.614	-10,9
Jun	2.126	1.756	-17,4
Jul	1.810	1.710	-5,5
Aug	1.562	1.755	12,4
Sep	2.168	2.202	1,6
Okt	1.890	2.078	9,9
Nov	2.003	2.224	11,0
Dez	1.310	1.612	23,1

#### Kältemittel-Bonus:

Dieser Bonus wurde zum 01.01.2023 eingeführt. Er trägt der Transformation Rechnung, in welchem die gesamte Wertschöpfungsketten von der Heizungsindustrie, über das Fachhandwerk bis hin zu Investoren sich von Wärmepumpen mit fluorierten zu Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln umstellt, wo immer dieser Übergang bereits technisch möglich ist. Diese Transformation läuft in der Industrie parallel zur Ausweitung der Produktionskapazitäten für den Markthochlauf. Um Markthochlauf und Kältemittel-Transformation politisch zu unterstützen, sollte die Förderung als wirksamer Kaufanreiz erhalten bleiben.

#### Handlungsempfehlung zur Anpassung der Bundesförderung effiziente Gebäude:

- Eine Halbierung der maximal der förderfähigen Kosten ist abzulehnen. Für Einfamilienhäuser sollte dieser Finanzrahmen erhalten bleiben oder allenfalls leicht gekürzt werden. Im Falle einer Kürzung sollten die förderfähigen Kosten jedenfalls höher ausfallen, wenn mehrere Fördertatbestände (z.B. Wärmepumpe und Dämmung) erfüllt werden, oder wenn sich Gebäudeeigentümer für eine hocheffiziente Wärmequelle oder eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel entscheiden. Für Mehrfamilienhäuser kann der Finanzrahmen auf 30.000 Euro pro Wohneinheit abgesenkt werden.
- Die bestehenden Anreize für die Nutzung der Wärmequellen Erdreich, Grundwasser, Abwasser sowie für den Einsatz natürlicher Kältemittel sollten in das neue Förderregime überführt werden. Dafür kommen die Fortführung des 5%-Bonus, eine Pauschalzahlung oder auch eine technologiespezifische Ausweitung der förderfähigen Kosten in Frage.

### 1.3 Erfüllungsoption „H2-ready“ gefährdet Planungssicherheit für Industrie, Fachhandwerk und Verbraucher

Für die Erfüllungsoption eines „H2-ready“-Gaskessels, der weiter mit Erdgas betrieben werden kann, wenn ein Transformationsplan für das Gasnetz vorgelegt wird, besteht ein wissenschaftlicher Konsens, dass die Umstellung von Erdgas zu Wasserstoff in der Breite der Gebäudeversorgung wirtschaftlich nicht umsetzbar sein wird.<sup>6</sup> Setzt man dieser Erfüllungsoption einen realistischen Rahmen wird sie nur in vereinzelt Fallkonstellationen zu einer belastbaren Option für Klimaneutralität.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist daher zu vermeiden, dass die Kriterien der Erfüllungsoption gelockert werden. Industrie, Handwerk und Verbraucher benötigen Planungssicherheit, dass die Transformation von Gasnetzen, wo immer sie zur Grundlage für die Installation neuer Gaskessel wird, auch ernsthaft vorangetrieben wird. Investitionen in Wärmepumpen benötigen die Sicherheit, dass der Wettbewerb um Klimaschutz unter fairen Bedingungen stattfindet.

Will der Gesetzgeber die Erfüllungsoption ermöglichen, müsste er also auf ein sehr hohes Maß an Verbindlichkeit achten und über regelmäßige Berichtspflichten sicherstellen, dass Investitionen in den Umbau des Gasnetzes auch tatsächlich stattfinden.

Zudem bedürfte es klarer Regeln, dass Gebäudeeigentümer in betroffenen Versorgungsgebieten weiterhin Wärmepumpen installieren dürfen und nicht durch Anschlusspflichten zur Verursachung von CO<sub>2</sub>-Emissionen gezwungen werden.

*Weitere Kommentare zu § 71k unter Abschnitt 2.*

## 2. Kommentierung des Gesetzentwurfs im Einzelnen

---

<sup>6</sup> Rosenow (2022): Is heating homes with hydrogen all but a pipe dream? An evidence review. <https://doi.org/10.1016/j.joule.2022.08.015>. Anm.: Die gesamte Ausgabe der Fachzeitschrift Joule widmet sich dem Einsatz von Wasserstoff zur Gebäudebeheizung; Kempfert et al. (2022): The expansion of natural gas infrastructure puts energy transitions at risk. <https://www.nature.com/articles/s41560-022-01060-3>; Ueckerdt, F., Bauer, C., Dirnaichner, A. et al. (2021): Potential and risks of hydrogen-based e-fuels in climate change mitigation. *Nat. Clim. Chang.* **11**, 384–393. <https://doi.org/10.1038/s41558-021-01032-7>

### § 1 Abs. 3    **Überragendes öffentliches Interesse**

Die Charakterisierung von erneuerbarer Wärme- und Kälteversorgung im Allgemeinen und von Wärmepumpenanlagen im Speziellen als im überragenden öffentlichen Interesse stehend, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Es sollte präzisiert werden, dass diese die Wärmequellenerschließung für oberflächennahe Geothermie, Abwasser, Grundwasser, Oberflächengewässer und unvermeidbare Abwärme einschließt. Ebenso sollten die elektrische Erschließung einschließlich der Ertüchtigung von Stromverteilnetzen und Hausanschlüssen einbezogen werden.

#### Handlungserfordernis:

Eine Begriffsdefinition von „Nebenanlagen“ sollte unter § 3 ergänzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl die Erschließung der Wärmequelle als auch die Ertüchtigung von Stromverteilnetzen und Hausanschlüssen im überragenden öffentlichen Interesse mit eingeschlossen sind.

### § 9a    **Länderregelung**

Um den WP-Hochlauf nicht zu gefährden, sollten für die Erfüllung der 65%-Vorgabe mit einer Wärmepumpe bundesweit einheitliche Regeln gelten. Erfahrungen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren für Erdwärmepumpenbohrungen und zu Abstandsregeln im Baurecht zeigen, dass bei landesspezifischen Regeln eine weitere Ausdifferenzierung dringend zu vermeiden ist. Die vorliegende Öffnungsklausel würde hingegen die Befugnisse der Bundesländer zu technischen Auflagen an einzelne Technologien ausweiten. Dies sollte durch eine Präzisierung vermieden werden, dass Bundesländer nur mit Blick auf die lokale Stromerzeugung (z.B. Solarpflicht) und Beschränkungen an Stromdirektheizungen strengere Anforderungen stellen dürfen.

#### Handlungserfordernis:

Die Länder können weitergehende Anforderungen an die Erzeugung und Nutzung von Strom ~~oder Wärme sowie Kälte~~ aus erneuerbaren Energien in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden sowie weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen an Stromdirektheizungen stellen.“

## § 60a Betriebsprüfungen von Wärmepumpen

Die vorgeschlagene Regelung ist korrekturbedürftig. Ziel der Vorschrift sollte es sein, schlecht eingestellte Anlagen möglichst per Fernkontrolle zu identifizieren und vor Ort nur hochqualifiziertes Fachhandwerk mit der Optimierung der Anlage zu betrauen.

Grundsätzlich ist eine Betriebsprüfung bei jeder Heizungsanlage nach spätestens zwei Jahren sinnvoll. Der BWP empfiehlt diesbezüglich einen Qualitätscheck nach einer Heizperiode auf Grundlage der technischen Regel VDI 4645. Mit der Installation einer Wärmepumpe geht regelmäßig ein Wartungsvertrag einher, der die in Absatz 2 aufgeführten Parameter als Fernwartung oder Vor-Ort-Kontrolle abdeckt. Diese ohnehin stattfindenden Wartungsleistungen liegen im Eigeninteresse von Hersteller und Anlagenbetreiber und sollten im Rahmen des GEG anerkannt werden.

Ein doppelter Personalaufwand ist zu vermeiden. Ohnehin besteht für Fachkundige aus dem Umfeld der Gebäudeeffizienz ein dringender Bedarf bei vielen weiteren Aufgaben der Wärmewende.

Die Möglichkeit zur Fernwartung sollte daher bereits ab der ersten Betriebskontrolle genutzt werden, um Personalaufwand im Fachhandwerk zu reduzieren und digitale Analysemethoden (bspw. beim Vergleich verschiedener Parameter) zu nutzen.

**Hingegen sollten Optimierungsmaßnahmen an der Wärmepumpen-Anlage dem Fachhandwerk und Servicepersonal der Hersteller vorbehalten bleiben. Eine Öffnung hermetisch geschlossener Anlagengehäuse, Arbeiten am Kältekreis und Überprüfungen elektrischer Anschlüsse sollten nur durch Fachkräfte durchgeführt werden, welche die bestehenden gesetzlichen und normativen Anforderungen sowohl an die auszuführende Tätigkeit als auch an die erforderliche Qualifikation der Ausführenden erfüllen.**

So schreibt § 5 Chemikalien-Klimaschutzverordnung detailliert die erforderliche Qualifikation für Dichtigkeitskontrollen von Kältekreisen und elektrischen Schaltanlagen vor. Diese gehen im Umfang über die gängige Fortbildung zur Wärmepumpeninstallation hinaus. Gleichermäßen setzt die Handhabung von Kältekreisen mit dem Kältemittel R290 (Propan) aufgrund der leichten Entflammbarkeit eine entsprechende Qualifizierung voraus. Einzuhalten sind auch (a) Vorgaben zu Dichtigkeitskontrollen aus der F-Gase-Verordnung 517/2014 – für Wärmepumpen gegenwärtig bei >5 kg fluorhaltigen Kältemitteln, im Zuge der Novellierung der Verordnung voraussichtlich schon ab >1kg Füllmenge –, und (b) normative Vorschriften zur Überprüfung elektrischer Anschlüsse nach VDE 730-100.

Sollte der Gesetzgeber trotz allem auf der Einbeziehung von Fachkräften bestehen, die nicht aus dem Fachhandwerk, sondern aus dem Umfeld der Gebäudeeffizienz (Schornsteinfeger, Energieberater) stammen und eine Wärmepumpen-spezifische Fortbildung abgeschlossen haben, darf sich diese Aufgabe nur auf Sichtkontrollen zu Abs. 2 Nr. 1-4 beschränken und muss die Durchführung von Optimierungsmaßnahmen ausdrücklich ausschließen.

**In keinem Fall dürfen Anreize oder Missverständnisse geschaffen werden, die zur Manipulation hermetisch geschlossener Gehäuse, Kältekreise oder Schaltkästen durch nicht ausreichend qualifizierte Personen führen.**

#### Handlungsempfehlung:

1. Der BWP empfiehlt die **Potenziale der Fernkontrolle besser zu nutzen**. Soweit Hersteller eine Fernwartung vorsehen, sollte diese auch zur erstmaligen Betriebsprüfung nach zwei Jahren anerkannt werden. Die digitale Auswertung von Anlage und Kältekreis ermöglicht Aussagen zu allen in Nr. 1-9 aufgeführten Kriterien. Sollte die Möglichkeit der Fernwartung entgegen der Empfehlung nicht ausgeweitet werden, ist aufgrund der begrenzten Fachkräftekapazitäten darauf zu achten, die Geltung von § 60a weiterhin auf Mehrfamilienhäuser mit mindestens sechs Wohneinheiten einzugrenzen.
2. Sollten Ergebnisse der Fernkontrolle Anlass geben, eine Überprüfung oder Optimierung der Anlage Vor-Ort durchzuführen oder eine Fernwartung der Anlage nicht möglich sein, sollten diese Maßnahmen **von Fachhandwerkern oder Wartungstechnikern des Herstellers** durchgeführt werden, welche die gesetzlich auferlegten Qualifikationen für Arbeiten an Kältekreis und elektrischer Schaltanlage vorweisen können. **Diese Qualifikationserfordernis betrifft in besonderem Maße Abs. 2 Nr. 5-9**. Nicht zuletzt ist die anlasslose Überprüfung von Kältemittelfüllständen zu unterlassen, was eine Öffnung des Kältekreises erfordern würde.

#### *§ 60a Betriebsprüfung von Wärmepumpen*

(1) Wärmepumpen, die als Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten oder zur Einspeisung in ein Gebäudenetz, an das mindestens sechs Wohnungen oder sonstige selbständige Nutzungseinheiten angeschlossen sind, nach Ablauf des 31. Dezember 2023 eingebaut oder aufgestellt werden, **und die nicht einer Fernkontrolle unterliegen**, müssen nach einer vollständigen Heizperiode, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inbetriebnahme, einer Betriebsprüfung unterzogen werden. Satz 1 ist nicht für Warmwasser-Wärmepumpen oder Luft-Luft-Wärmepumpen anzuwenden. Die Betriebsprüfung nach Satz 1 muss für Wärmepumpen, die nicht einer Fernkontrolle unterliegen, spätestens alle fünf Jahre wiederholt werden.

(2) Die Betriebsprüfung nach Absatz 1 umfasst:

1. die Überprüfung, ob ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wurde,
2. die Überprüfung der Regelparameter der Anlage einschließlich der Einstellung
  - a) der Heizkurve,
  - b) der Abschalt- oder Absenkezeiten,
  - c) der Heizgrenztemperatur,
  - d) der Einstellparameter der Warmwasserbereitung,
  - e) der Pumpeneinstellungen sowie
  - f) der Einstellungen von Bivalenzpunkt und Betriebsweise im Fall einer Wärmepumpen-Hybridheizung,
3. die Überprüfung der Vor- und Rücklauftemperaturen und der Funktionstüchtigkeit des Ausdehnungsgefäßes,
4. die messtechnische Auswertung der Jahresarbeitszahl und bei größeren Abweichungen von der erwarteten Jahresarbeitszahl Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz durch Maßnahmen an der Heizungsanlage, der Heizverteilung, dem Verhalten oder der Gebäudehülle,
5. die **Dichtigkeitsprüfung des Füllstandes** des Kältemittelkreislaufs,
6. die Überprüfung der hydraulischen Komponenten,
7. die Überprüfung der elektrischen Anschlüsse,
8. die Kontrolle des Zustands der Außeneinheit, sofern vorhanden, und
9. die Sichtprüfung der Dämmung der Rohrleitungen des Wasserheizungssystems.

(3) Die Betriebsprüfung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist von einer fachkundigen Person durchzuführen, die eine erfolgreiche Schulung im Bereich der Überprüfung von Wärmepumpen absolviert hat, die die Inhalte von Absatz 2 abdeckt, durchlaufen hat.

(4) Fachkundig sind insbesondere

- ~~1. Schornsteinfeger nach Anlage A Nummer 12 der Handwerksordnung,~~**

2. Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 der Handwerksordnung,
3. Kälteanlagenbauer nach Anlage A Nummer 18 der Handwerksordnung,
4. Ofen- und Luftheizungsbauer nach Anlage A Nummer 2 der Handwerksordnung,
5. Elektrotechniker nach Anlage A Nummer 25 der Handwerksordnung oder
- ~~6. Energieberater, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes stehen.~~

(5) Das Ergebnis der Prüfung und der etwaige Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 ist schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen zum Nachweis zu übersenden. Die erforderlichen Optimierungsmaßnahmen sind innerhalb von einem Jahr nach der Betriebsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und ein Nachweis über die durchgeführten Arbeiten nach Satz 2 sind auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. Satz 3 ist auf Pachtverhältnisse und auf sonstige Formen der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Gebäuden oder Wohnungen entsprechend anzuwenden.

### **§ 60c Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung**

Die Einführung einer Verpflichtung zur Heizungsoptimierung ist zu begrüßen. Unabhängig von der eingesetzten Heizungsart bewirken diese Maßnahmen unmittelbare Einsparungen an Heizenergie. In diesem Rahmen ergriffene Maßnahmen zur Absenkung der Vorlauftemperatur des Heizsystems vereinfachen zudem einen späteren Umstieg zur Wärmepumpe.

Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass der gemäß § 60c Abs. 4 vorgegebene hydraulischen Abgleich einschließlich der Heizlastberechnung der Erstellung eines Energieausweises bereits sehr nah kommt. Die im Energieausweis nach GEG 2020 § 82 Abs 1-5 benötigten Daten, sowie die Modernisierungsempfehlungen (§ 84) nach derzeitigen Vorschriften, werden (fast) komplett auch im § 60a abgefordert. Die eventuell noch benötigte Klimabereinigung der Verbrauchsdaten sowie eine Modernisierungsempfehlung mit den derzeitigen Standard U-Werten kann einfach als fester Ausgabeparameter in dem Nachweis nach § 60a Abs. 5 festgehalten werden. Ein entsprechendes Formblatt könnte in der Anlage zum GEG mit veröffentlicht werden.



Sowohl die Daten des End- als auch des Primärenergieverbrauchs können ebenfalls einfach ermittelt werden.

Damit wäre die zeitintensive zusätzliche Erfassung von Parametern für die Erstellung von Energieausweisen oder auch Sanierungsfahrplänen obsolet. Die damit freiwerdenden Ressourcen bei Fachhandwerkern und Energieberatern könnten für Arbeiten nach § 60b und/oder den Arbeiten nach § 60a zum hydraulischen Abgleich genutzt werden.

### § 71 Anforderungen an Heizungsanlagen

Im § 71 wird im Satz 2 indirekt gefordert, dass eine neu installierte Heizung den Wärmebedarf des Gebäudes vollständig decken muss, um die 65%-Vorgabe zu erfüllen. Je nach Gebäude werden Heizungsanlagen aber auch für Teilflächen genutzt (z.B. in Einkaufszentren oder im Falle von Etagenlösungen), so dass hier die Erfüllung auch nur für diese Teilfläche gelten darf. Diese Frage des Geltungsbereichs stellt sich auch in dem Fall, dass Gebäudeeigentümer eine Wärmepumpe zu einem bestehenden Heizkessel beistellen.

So erscheint unsicher, ob Absatz 4 Nr. 3 ausreichend sicherstellt, dass sich die 65%-Verpflichtung in diesen Fällen nur auf die neue Heizung bzw. ggf. auch die Teilfläche, die mit dieser versorgt wird, bezieht. Eine entsprechende Unklarheit ergibt sich auch aus der Formulierung von §71c.

#### Handlungsempfehlung:

##### *§ 71 Satz 2 Anforderungen an Heizungsanlagen*

(3) Die Anforderung nach Absatz 1 gilt für die folgenden Anlagen einzeln oder in Kombination miteinander als erfüllt, so dass ein Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 nicht erforderlich ist, wenn sie zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude oder der Einspeisung in ein Gebäudenetz eingebaut oder aufgestellt werden und den Wärmebedarf des Gebäudes, **der durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Wohnflächen**, oder des Gebäudenetzes vollständig decken.

### § 71a Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation

Der BWP schlägt vor, sich bei den Vorgaben zur Messausstattung wortgleich an die Vorgaben der BEG zu halten, auf deren Grundlage Hersteller bereits bestehende Wärmepumpenanlagen entwickelt haben. Die Vorgabe neuer technischer Parameter (monatliche Auflösung) sollte hingegen unterbleiben, bis entsprechenden Klärungen durch das in der Novellierung befindliche Ökodesign-Regime herbeigeführt wurden.

Eine entsprechende Geräteanforderung war bereits im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf für ein Gebäudeenergiegesetz im Jahr 2017 diskutiert und aufgrund der rechtlichen Unzulässigkeiten unterlassen worden. Der Bundesverband Wärmepumpe hatte hierzu ein Rechtsgutachten erstellen lassen: „Für Raumheizungsgeräte mit Wärmepumpen sind die Anforderungen seit September 2015 in der EU-Ecodesign-Verordnung 813/2013 abschließend geregelt. Weitergehende produktbezogene Anforderungen, die das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme einer den unionsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Wärmepumpe untersagen, beschränken, oder behindern, sind nach Artikel 6 der Ecodesign-Richtlinie 2009/25/EG verboten“.<sup>7</sup>

Die Vorgabe, monatliche Messwerte für drei Jahren vorzuhalten, kann aktuell nicht von jedem Wärmepumpenmodell umgesetzt werden. Insbesondere ist unklar, in wessen Verantwortlichkeit die Datenspeicherung liegt. Sind die Daten in der Anlage, im Energiemanagementsystem oder in der Cloud des Herstellers zu speichern? Welche dieser Optionen wird schließlich auch im Rahmen der Ökodesign-Verordnung zulässig sein? Um Unsicherheiten seitens der Branche und der Anlagenbetreiber zu vermeiden, sollte die Vorgabe zur Datenspeicherung aus der Vorschrift gestrichen werden, bis entsprechende Kriterien in der laufenden Novellierung der Ökodesign-Verordnung geklärt wurden. Entscheidungen zu diversen Aspekten der Messeinrichtungen, einschließlich der genannten, sind noch in der Diskussion und werden bis zum Beschluss der GEG-Novelle nicht abgeschlossen sein.

#### Handlungsempfehlung:

##### *§ 71a Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation*

- (1) Eine nach Ablauf des 31. Dezember 2024 eingebaute Heizungsanlage ist vor Inbetriebnahme mit einer Messausstattung zur Erfassung des Energieverbrauchs und der erzeugten Wärmemenge sowie mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige auszurüsten. Die Messwerte müssen entweder über ihre

<sup>7</sup> Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer und Coll. (2017): Referentenentwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG): Rechtsfragen zu Wärmepumpen. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesverbands Wärmepumpe e.V.

[https://www.waermepumpe.de/fileadmin/user\\_upload/2017-03-02\\_GGSC-Gutachten\\_Vereinbarkeit\\_GEG\\_Ecodesign.pdf](https://www.waermepumpe.de/fileadmin/user_upload/2017-03-02_GGSC-Gutachten_Vereinbarkeit_GEG_Ecodesign.pdf)

Benutzerschnittstelle, ein übergeordnetes Energiemanagementsystem, ein externes Gerät oder eine externe Applikation angezeigt werden und dabei die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten. Die Effizienzanzeige muss zugänglich sein und über einen angemessenen Schutz vor Zugriffen Dritter verfügen. Bei einer elektrischen Wärmepumpe ist auch die benötigte Strommenge zum Betrieb von Elektro-Heizstäben und Wärmequellenpumpen zu erfassen. Satz 1 ist nicht für eine Biomasseheizung nach § 71g oder eine Luft-Luft-Wärmepumpe anzuwenden.

- (2) Die Energieverbräuche und Wärmemengen der nach Ablauf des 31. Dezember 2024 eingebauten Heizungsanlage sind messtechnisch zu erfassen. ~~Die Messwerte sind mit monatlicher Auflösung für drei Jahre in einem maschinenlesbaren Format vorzuhalten. Messwerte mit einer höheren Auflösung dürfen vom für den Betrieb der Heizungsanlage Verantwortlichen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen vorgehalten werden.~~ Bei einer Wärmepumpen-Hybridheizung muss zusätzlich der Anteil der einzelnen Wärmeerzeuger an der Wärmebereitstellung dargestellt werden. Bei einer solarthermischen Anlage sind die solaren Erträge und der Vergleich mit den Erträgen vergangener Zeiträume anzuzeigen. Absatz 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

### § 71c Anforderungen an die Nutzung von Wärmepumpen

In Kombination mit § 71 bestehen Widersprüche oder zumindest Missverständnisse, welche Vorschriften für die Beistellung einer monoenergetischen Wärmepumpe zu einem bereits bestehenden Heizkessel gelten.

Fällt diese Konstellation unter § 71 Abs. 4 Nr. 3, so müsste in § 71c zumindest klargestellt werden, dass die Vorgaben aus §71 Abs. 1 auch dann als erfüllt gelten, wenn die **gesamte Heizungsanlage einschließlich bereits bestehender Anlagenteile** den gesamten Wärmebedarf abdeckt. Dies würde dann auch den Fall einbeziehen, dass die Größe der Wärmepumpe bereits auf die Gebäudeheizlast ausgelegt wird, die nach einer geplanten Ertüchtigung der Gebäudehülle zu erwarten wäre.

#### Handlungsempfehlung:

*§ 71c Anforderungen an die Nutzung von Wärmepumpen*

Beim Einbau einer oder mehrerer elektrischer Wärmepumpen gelten die Vorgaben des § 71 Absatz 1 als erfüllt, wenn eine oder mehrere Wärmepumpen den Wärmebedarf des Gebäudes oder der über ein Gebäudenetz verbundenen Gebäude deckt.

**Die Vorgabe gilt als erfüllt, wenn die Wärmepumpe den Wärmebedarf zusammen mit einer bereits bestehenden Heizungsanlage deckt.**

### § 71h Anforderungen an Wärmepumpen-Hybridheizungen

Die zwingende Vorgabe eines bivalent-parallelen Betriebs ist grundsätzlich geeignet, einen möglichst hohen Anteil der Wärmepumpe an der erzeugten Wärme zu bewirken. In der Anlagenauslegung gibt es jedoch Konstellationen, in denen die höheren Temperaturen ausschließlich dem Spitzenkessel überlassen werden sollten. Daraus ergibt sich auch eine Steigerung der Anlageneffizienz und Senkung des Stromverbrauchs. Davon unbenommen lässt sich auch in diesen Auslegungskonstellationen in der Jahresbilanz immer noch ein 65%-Anteil der Energie aus der Wärmepumpe erzeugen. Daher sollte ermöglicht werden, mittels detaillierter Berechnung (DIN 18599) die Erfüllung des 65%-Anteils auch ohne bivalent-parallelen Betrieb nachzuweisen.

In der aktuellen Formulierung ist ungewiss, welche Regeln für den Fall gelten, dass eine Wärmepumpe zu einem bestehenden Kessel beigelegt wird (s.o. zu §§71 und 71c). Nach aktuellem Kenntnisstand gilt für diese Wärmepumpe keine spezielle Größenvorgabe. Welche Regel gilt jedoch, wenn der Bestandskessel nach einiger Zeit ausgetauscht werden muss? Für diesen Fall müsste einerseits ausgeschlossen werden, dass die gerade erst installierte Wärmepumpe dann erneut gegen eine neue, größere ausgetauscht werden muss. Andererseits ist sicherzustellen, dass sich aus dieser Konstellation nicht eine Umgehung der 65%-Regelung ergibt.?

#### Handlungsempfehlung:

##### *§ 71h Anforderungen an Wärmepumpen-Hybridheizungen*

Beim Einbau oder Aufstellung einer Wärmepumpen-Hybridheizung gelten die Vorgaben des § 71 Absatz 1 als erfüllt, wenn

1. der Betrieb bivalent parallel mit Vorrang für die Wärmepumpe erfolgt, so dass der Spitzenlasterzeuger nur eingesetzt wird, wenn der Wärmebedarf nicht mehr von der Wärmepumpe gedeckt werden kann,
2. die einzelnen Wärmeerzeuger, aus denen die Wärmepumpen-Hybridheizung kombiniert ist, über eine gemeinsame, fernansprechbare Steuerung verfügen und
3. der Spitzenlasterzeuger im Fall des Einsatzes von gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen ein Brennwertkessel ist.

In dem Fall des § 71 Absatz 2 Nummer 5 muss zusätzlich die thermische Leistung der Wärmepumpe mindestens 30 Prozent der Heizlast des von der Wärmepumpen-Hybridheizung versorgten Gebäudes oder Gebäudeteils betragen. Die Anforderung nach Satz 2 gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Teillastpunkt „A“ nach DIN EN 14825 mindestens 30 Prozent der Leistung des Spitzenlasterzeugers entspricht. **Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist eine bivalent-alternative Betriebsweise zulässig, wenn über ein geeignetes Rechenverfahren, z.B. mittels DIN V 18599: 2018-09, nachgewiesen wird, dass die Wärmepumpe einen Anteil von 65% der Wärmebedarfs deckt.**

### § 71k Anforderungen an Heizungsanlagen, die Wasserstoff verbrennen können

Die Umstellung von Erdgasnetzen zu Wasserstoff ist nur in den engen Grenzen bestimmter Fallkonstellationen (z.B. in unmittelbarer Nähe zu Industrieunternehmen) technisch und wirtschaftlich umsetzbar, jedoch nicht in der Breite der Gebäudeversorgung. In der Verwertung einer Kilowattstunde Strom ist eine Wärmepumpe ohnehin sechs- bis achtmal effizienter als der Umweg über die Erzeugung und Verbrennung von Wasserstoff. Dies schlägt sich auch in der Wirtschaftlichkeit nieder.

Die Anforderungen aus § 71k Absatz 1 bis 4 sind dazu geeignet, Transformationsprojekten einen engen Rahmen vorzugeben. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass Gasnetzbetreiber ohne belastbare Nachweise die Transformation ihres Netzes behaupten, um dieses Vorhaben nach mehreren Jahren auf Kosten der Allgemeinheit, der Kommune oder der Betreiber angeschlossener Gasheizungen für gescheitert zu erklären. Für die Wirksamkeit des GEG, aber auch für die Planungssicherheit des Markthochlaufs von Wärmepumpen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Erfüllungsoption nicht zu einem Türöffner für die praktisch unbeschränkte Neuinstallation fossiler Gasheizungen wird.

Strenge Kriterien sind auch erforderlich, um Fachhandwerkern, Energieberatern und Schornsteinfegern eine klare Orientierung zu geben. Ihre Expertise wird zur Umsetzung der Wärmewende und der Wärmepumpen-Installationsziele dringend benötigt. Der

Anteil von Fachkräften, die Wärmepumpen planen, auslegen und installieren können, muss unter anderem dadurch erhöht werden, dass Fachhandwerker eine Fortbildung zur Wärmepumpen-Installation durchlaufen. Diese Mitwirkung könnte ausbleiben, wenn Fachhandwerker den Eindruck gewinnen, in ihrer Region könnten Gasnetze fortbestehen und Gasheizungen weiter installiert werden. Damit wäre im Übrigen auch ein unternehmerisches Risiko verbunden: Scheitert das Transformationsprojekt, können sie in ihrer Region plötzlich keine Heizungen mehr installieren.

Nicht zuletzt sollte zum Schutz der Gebäudeeigentümer untersagt werden, dass Kommunen analog zu Wärmenetzen Anschluss- und Benutzungszwänge für das in der Transformation befindliche Gasnetz auferlegen. Dies könnte dazu führen, dass Gebäudeeigentümer, die vor dem Heizungstausch stehen, zur Installation einer neuen Gasheizung und zur Verursachung entsprechender CO<sub>2</sub>-Emissionen gezwungen werden.

Das mögliche Scheitern der Gasnetztransformation müsste zudem in der Energieinfrastruktur abgesichert werden. Dies beinhaltet den redundanten Ausbau der Stromverteilnetze, denn gegebenenfalls müssten innerhalb kurzer Zeit viele Gebäude zu Wärmepumpen mit ihrer jeweiligen Netzanschlussleistung umgestellt werden.

**Entscheidet sich der Gesetzgeber für die Einführung dieser Erfüllungsoption, so ist diese mit einem hohen Maß an Verbindlichkeit und Berichtspflichten zu verbinden. Wirtschaftliche Risiken sind von den Gasnetzbetreibern selbst zu tragen.**

#### Handlungsempfehlungen:

- Entsprechend des Gesetzentwurfs müssen für die Transformationspläne verbindliche, vertragliche Vorgaben für die Umstellung der Netze zu Wasserstoff gelten. Die Nichteinhaltung von Meilensteinen sollte hohe Strafzahlungen zur Folge haben.
- Durch den Gasnetzbetreiber sollte eine ausführliche Mengenkalkulation für den Einkauf von Biomethan oder Wasserstoff vorgelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass blauer Wasserstoff keine erneuerbare Energie oder unvermeidbare Abwärme nach § 71 Abs 1 ist.
- Es ist einzubeziehen, dass Wasserstoff einen um zwei Drittel geringeren Heizwert als Methan aufweist. Ein Anteil von 20 Volumenprozent Wasserstoff entspricht also nur 7% erneuerbarer Energie und auch nur rd. 7% CO<sub>2</sub>-Einsparung. Ein fairer Wettbewerb zwischen EE-Lösungen setzt daher voraus, dass sich der Mindestanteil von Wasserstoff nicht am Gasvolumen, sondern am energetischen Anteil (Heizwert) festmacht.
- Der Fortschritt der Transformation des Gasnetzes und die Einhaltung des Kostenplans ist durch die Regulierungsbehörde in einem Turnus von drei Jahren

zu überprüfen. Über das Ergebnis sind neben dem Gasnetzbetreiber auch die Gaslieferanten und die angeschlossenen Gasverbraucher zu informieren.

- Das Auferlegen von Anschluss- und Benutzungszwängen ist auszuschließen.

#### *§ 71k Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können*

(...)

(2) Im Transformationsplan nach Absatz 1 Nummer 1 muss der Gasnetzbetreiber, an dessen Netz die Heizungsanlage angeschlossen ist, darlegen, wie in seinem Netz-bereich die Umstellung der Gasnetzinfrastruktur auf eine Wasserstoffinfrastruktur bis zum 1 Januar 2035 erfolgen soll. Der Transformationsplan muss einen Investitions- **und Kostenplan** mit zwei- bis dreijährlichen Meilensteinen für die Umsetzung des Neubaus oder der Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff enthalten. **Die Regulierungsbehörde prüft in dreijährlichem Turnus, ob die Umstellung des Gasnetzes in Verzug geraten ist und der Kostenplan eingehalten wird.**

(...)

#### § 109 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, **nur** zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen. **Bestimmungen nach Landesrecht zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs sind für Gasverteilnetze nicht zulässig.**

#### **§ 71p Verordnungsermächtigung zu dem Einsatz von Kältemitteln in elektrischen Wärmepumpen und Wärmepumpen-Hybridheizungen**

Der Bundesverband Wärmepumpe unterstützt einen schnellen Übergang von Wärmepumpen zu natürlichen Kältemitteln, wo immer dieser Wechsel bereits technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Den zentralen gesetzlichen Rahmen gibt die europäische F-Gase-Verordnung vor, welche für einheitliche Marktbedingungen im europäischen Binnenmarkt sorgt.

Die gegenwärtige Novellierung der Verordnung wird bis zum Herbst dieses Jahres abgeschlossen sein. Für den Wärmepumpen-Markthochlauf ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass dann Planungssicherheit zu den in den nächsten Jahren einsetzbaren Kältemitteln gegeben ist.

Die vorliegende Verordnungsermächtigung steht dazu im Widerspruch. Für die Unternehmen entsteht durch die im Raum stehende deutsche Verordnung die Befürchtung, dass es zu einem nationalen Sonderweg mit abweichende Fristen und Einsatzbeschränkungen kommt. Industrie, Handwerk sowie Verbraucher könnten sich dann noch immer nicht auf einen europaweit einheitlichen Umstiegspfad zu natürlichen Kältemitteln ausrichten. Eine Verunsicherung zu den zulässigen Kältemitteln könnte dazu führen, dass sich Gebäudeeigentümer stattdessen für eine Gas- oder Biomasseheizung gem. §§ 71f, 71g oder 71k entscheiden. Diese Alternativen wären mit weitaus größeren Emissionen verbunden, als im Falle einer Leckage je durch das Kältemittel verursacht werden könnte.

Davon unbenommen sind Anreize für den Einsatz natürlicher Kältemittel unterstützenswert und sollten im Rahmen der BEG-Förderung auch fortgeführt werden (s.o. S.9).

## **Artikel 2 des Gesetzentwurfs Änderung der Heizkostenverordnung**

Bislang fallen Gebäude, die mit Wärmepumpen beheizt werden, regelmäßig gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a unter Ausnahmen von der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung. Dies ist gerechtfertigt und sollte auch so erhalten bleiben, da Kosten für Messeinrichtung und -dienstleistung auch aus Sicht von Mieterinnen und Mietern bei Wärmepumpen-versorgten Gebäuden regelmäßig höher sind, als Kosteneinsparungen aufgrund verbrauchsgenauer Heizkostenabrechnung.

In jedem Fall ist einzubeziehen, dass durch §§ 60a-c und §71a zusätzliche Vorkehrungen zur Effizienzbemessung und Verbrauchserfassung getroffen werden. Soweit sich aus diesen Auflagen bereits eine wohnungsgenaue Verbrauchserfassung ableiten lässt, sind zusätzliche Auflagen, die zur Einbeziehung von Messdienstleistern führen, mit unverhältnismäßig höheren Kosten verbunden. Dies ist etwa auch bei der Installation von luftgeführten Wärmepumpen der Fall.

### Handlungsempfehlung:

Art 2 des Gesetzentwurfs sollte entfallen.